

Zustimmungsbedürftige Geschäfte



PriMa-Anlass
15. September 2015

Alfred Sommer, Behördenmitglied/KESB Emmental

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

III. Entscheid



1. (...)
2. Zum Beistand wird per 1. November 2014 Y. ernannt mit der Einladung,
 - a. (...)

g. für Geschäfte nach Art. 416 ZGB die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde einzuholen;

3. Die Beistandsperson wird ermächtigt, selbständig über das zum Zeitpunkt der Inventarisierung zu bezeichnende Betriebskonto zu verfügen. **Über weitere in ihrer Verwaltung liegende Vermögenswerte von X. darf sie nur mit Bewilligung der KESB Emmental verfügen.**

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

III. Entscheid



1. (...)
2. Zum Beistand wird per 1. November 2014 Y. ernannt mit der Einladung,
 - a. (...)
 - g. für Geschäfte nach Art. 416 ZGB die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde einzuholen;**
3. ~~Die Beistandsperson wird ermächtigt, selbständig über das zum Zeitpunkt der Inventarisierung zu bezeichnende Betriebskonto zu verfügen.~~ **Über weitere in ihrer Verwaltung liegende Vermögenswerte von X. darf sie nur mit Bewilligung der KESB Emmental verfügen.**

(...) für Geschäfte nach Art. 416 ZGB die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde einzuholen;



— Wenn die Beistandsperson in Vertretung der betroffenen Person eines der in Art. 416 ZGB genannten Geschäfte vornimmt

Geschäfte gemäss Art. 416/417 ZGB

Die Zustimmung der KESB ist nicht erforderlich, wenn die betroffene Person **urteilsfähig** und für das konkrete Geschäft in der **Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt** ist

und

wenn sie **schriftlich Ihr Einverständnis zum Geschäft gegeben hat**



Geschäfte gemäss Art. 416 ZGB

1. Kündigung Mietvertrag bzw. Löschung Wohnrecht und Liquidation Haushalt;
- 2. Dauerverträge über die Unterbringung der betroffenen Person (Unterbringung in Heimen, Behinderteninstitutionen, betreuten Wohnformen, Pflegefamilien, etc.)
3. Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft, wenn dafür eine ausdrückliche Erklärung erforderlich ist sowie Erbverträge und Erbteilungsverträge;



Geschäfte gemäss Art. 416 ZGB



4. Kauf, Verkauf, Verpfändung und andere dingliche Belastungen (z.B. Errichtung von Schuldbriefen, Einräumung eines Wohnrechts) von Grundstücken; Erstellen von Bauten und Verträge über die Vornahme wertvermehrender Veränderungen an einer Baute
4. Kauf, Verkauf und Verpfändung anderer Vermögenswerte sowie Errichtung einer Nutzniessung daran;
5. Aufnahme und Gewährung von erheblichen Darlehen, Eingehung von wechselrechtlichen Verbindlichkeiten;

Geschäfte gemäss Art. 416 ZGB

7. Leibrenten- und Verpfändungsverträge sowie Lebensversicherungen, soweit diese nicht im Rahmen der beruflichen Vorsorge mit einem Arbeitsvertrag zusammenhängen;
8. Übernahme oder Liquidation eines Geschäfts, Eintritt in eine Gesellschaft mit persönlicher Haftung oder erheblicher Kapitalbeteiligung;
9. Erklärung der Zahlungsunfähigkeit, Prozess-führung, Abschluss eines Vergleichs, eines Schiedsvertrags oder eines Nachlassvertrags, unter Vorbehalt vorläufiger Massnahmen des Beistands oder der Beiständin in dringenden Fällen.



Geschäfte gemäss Art. 417 ZGB

**Die KESB kann anordnen, dass auch für
weitere Geschäfte die Zustimmung der
KESB eingeholt werden muss**





**Bei Geschäften zwischen Beistands-
person und verbeiständeter Person
ist die Zustimmung in jedem Fall - nicht
nur bei Geschäften nach Art. 416 ZGB -
zwingend!!!**

Vorgehen seitens Beistandsperson:

1. Vorbesprechung des Geschäfts mit der KESB
2. Vorbereiten des Geschäftsabschlusses (z.B. bei Liegenschaftsverkauf Auftrag an Makler, Vertragsverhandlungen, etc.)
3. Bei Vertragsgeschäften: Unterzeichnen des Vertrags
4. Ausarbeitung von Bericht mit einem begründetem Antrag (weshalb entspricht das Geschäft den Interessen der betroffenen Person?)
5. Einreichen sämtlicher Unterlagen (gegebenenfalls mit ausführlicher Dokumentation) an KESB
6. Entscheid abwarten
7. Mitteilung an die betroffene Person und Abschluss des Geschäfts vornehmen
8. Gegebenenfalls Mitteilung an KESB (z.B. zwecks Nachführung Vermögensregister)

